

FH-Mitteilungen

15. Dezember 2011

Nr. 93 / 2011

**Zugangsordnung
für den Masterstudiengang Automatisierungs- und Antriebstechnik
im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik
an der Fachhochschule Aachen**

vom 15. Dezember 2011

Zugangsordnung für den Masterstudiengang Automatisierungs- und Antriebstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Fachhochschule Aachen

vom 15. Dezember 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit den § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 7. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 78/2008), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 20. Dezember 2010 (FH-Mitteilung Nr. 99/2010), hat der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik die folgende Zugangsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3	Antragsverfahren	3
§ 4	Auswahlkommission	3
§ 5	Abschluss des Verfahrens	3
§ 6	Inkrafttreten und Veröffentlichung	3

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den Masterstudiengang „Automatisierungs- und Antriebstechnik“ an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber müssen ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium in einer der folgenden Richtungen mit der Abschlussnote 3,0 oder besser absolviert haben:

1. Bachelorstudium (B.Eng.) des Studiengangs Elektrotechnik oder Mechatronik in einem Umfang von 210 Creditpunkten (siebensemestrig) (Fallgruppe 1). Interessenten mit einem Studium in einem Umfang von 180 Creditpunkten (sechsemestrig) haben die Möglichkeit, sich in den Bachelorstudiengang Elektrotechnik mit integriertem Praxissemester einzuschreiben und dort im Rahmen eines Praxissemesters 30 Creditpunkte zu erwerben. Entsprechend § 63 Absatz 2 HG können stattdessen auf Antrag auch geeignete in der Berufspraxis erworbene sonstige Kenntnisse und Qualifikationen als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden.
2. Diplomstudium (Dipl.-Inf. FH oder TU/TH/UNI) des Studiengangs Elektrotechnik oder Mechatronik (Fallgruppe 2).
3. ein anderes einschlägiges Hochschulstudium (Fallgruppe 3).

Bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern muss eine vergleichbare Note vorliegen.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen ihre Deutschkenntnisse nach der „Ordnung für die Deut-

sche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen“ in ihrer jeweils gültigen Fassung mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 nachweisen.

§ 3 | Antragsverfahren

(1) Dem Antrag auf Zugang zum Studium müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:

- Ausgefülltes Bewerbungsformular
- Zeugnis der bisherigen Hochschulausbildung mit vollständiger Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records)
- ggf. zur Anrechnung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 Bescheinigungen der relevanten Ausbildungs- und ggf. Berufsstationen
- ggf. Nachweis über die Deutschkenntnisse

Zeugnisse und Bescheinigungen können in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann die Hochschule unter Vorbehalt zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb des Studienabschlusses nach § 2 aufgenommen wird, wenn diese Zugangsvoraussetzung spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem Studierendensekretariat nachgewiesen wird. In diesem Fall wird die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt.

(3) Die Bewerbungsfrist für das Auswahlverfahren wird rechtzeitig im Internet bekannt gegeben.

§ 4 | Auswahlkommission

Über die Feststellung der Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten (Fallgruppe 1) bzw. der Einschlägigkeit (Fallgruppe 3) und der Vergleichbarkeit ausländischer Zeugnisse entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik.

§ 5 | Abschluss des Verfahrens

Über die Zulassung erteilt der Prüfungsausschuss unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich Auskunft.

§ 6 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vom 10. November 2011 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 12. Dezember 2011.

Aachen, den 15. Dezember 2011

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann